

26.01.01

Antrag
des Saarlandes

Entschließung des Bundesrates zu Strafvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Ministerpräsident des
Saarlandes

Saarbrücken, den 26. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

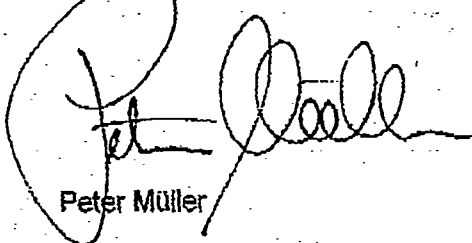
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die als Anlage beigefügte

**Entschließung des Bundesrates zu Strafvorschriften
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes**

im Bundesrat einzubringen.

Ich bitte, die Entschließung in die Tagesordnung der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Müller

Antrag des Saarlandes

Entschließung des Bundesrates zu Strafvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (LMBG) vorzulegen, in dem

- klargestellt wird, dass eine verbotene Irreführung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG immer dann vorliegt, wenn bei Fleisch oder bei Fleischerzeugnissen die verwendeten Tierarten einschließlich der Zutaten nicht oder nicht vollständig angegeben werden,
- nicht nur das vorsätzliche, sondern auch das fahrlässige Inverkehrbringen von verbotswidrig nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemachtem Fleisch bzw. Fleischerzeugnissen eine Straftat darstellt,
- als Strafrahmen für dieses Delikt in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vorgesehen ist.

Begründung:

Angesichts der aufgetretenen BSE-Fälle ist das Vertrauen in die Kennzeichnung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in besonderem Maße zu schützen. Nicht hinzunehmen ist, dass Inverkehrbringer von Fleisch und Fleischerzeugnissen unvollständige oder unrichtige Kennzeichnungen verwenden, Etiketten verfälschen und auf diese Weise die Verbraucherinnen und Verbraucher über die verwendete Tierart im Unklaren lassen oder täuschen. Diese müssen in der Lage sein, aufgrund zutreffender Kennzeichnung eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie sich durch den Genuss einer bestimmten Fleischsorte einer möglicherweise bestehenden gesundheitlichen Gefährdung aussetzen wollen.

Insoweit müssen Manipulationen, falsche oder unvollständige Angaben, aber auch Verletzungen von Sorgfaltspflichten, schärfer geahndet werden können als bisher. Das geltende Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht trägt diesem Erfordernis indessen nicht hinreichend Rechnung. So stellt das LMBG nebst Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung keineswegs sicher, dass sämtliche solcher Verstöße als Straftat verfolgt und geahndet werden können, vielmehr handelt es sich meist nur um Ordnungswidrigkeiten. Darum bedarf § 17 LMBG zunächst entsprechender Korrektur und Klarstellung, dass jegliche unvollständige oder falsche Angabe über die verwendete Tierart bei Fleisch und Fleischerzeugnissen einschließlich deren Umhüllungen und sonstigen Zutaten eine Irreführung im Sinne dieser Vorschrift ist. Das in dieser Hinsicht besonders zu schützende Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Schutz vor gesundheitlichen Gefahren gebieten es ferner, in solchen Fällen nicht nur vorsätzliche Irreführungen als Straftat zu verfolgen und zu ahnden, sondern auch solche, die fahrlässig unter Außerachtlassung der hier besonders zu beachtenden Sorgfalt herbeigeführt werden.

Schließlich ist es auch geboten, solches Fehlverhalten den Straftaten des § 51 LMBG zuzuordnen, die dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zuwiderlaufen. Der Strafrahmen des § 52 LMBG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) reicht nicht aus, vielmehr ist eine erheblich höhere Strafe anzudrohen und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vorzusehen.

11.05.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu Strafvorschriften des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenstndegesetzes

- Antrag des Saarlandes -

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, die Ent-
schlieung **n i c h t** zu fassen.